

Strompreisbestandteile des Ersatzversorgungstarifs DINersatz Strom für Haushaltskunden und Gewerbe bis 10.000 kWh/a



DINersatz Strom ab 01.03.2023

Preis für DINersatz Strom (brutto*)	€/Jahr	ct/kWh
Servicepreis pro Jahr ¹	154,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		49,50
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Servicepreis pro Jahr ¹	129,41	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		41,60
In den Nettopreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage AbLaV)		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ¹		3,89
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²	120,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung ¹	8,69	
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	128,69	8,895
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	0,72	
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		32,705

* Die ausgewiesenen Bruttopreise für DINersatz Strom enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Umlage AbLaV:	Dient der Versorgungssicherheit durch Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 18 AbLaV.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGKV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2023.